

Geschäft 2: Delegation KGV-Protokollabnahme an Kirchenpflege

2.1 Antrag

Die Kirchgemeindeversammlung delegiert die Abnahme der Protokolle von Kirchgemeindeversammlungen an die Kirchenpflege.

2.2 Begründung

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung muss, soweit eine andere Regelung fehlt, in der nächsten Kirchgemeindeversammlung abgenommen werden. Stattdessen kann die Kirchgemeindeversammlung die Protokollabnahme im Rahmen der Kirchgemeindeordnung oder mittels eines separaten Beschlusses an die Kirchenpflege delegieren.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die künftige Delegation von Protokollabnahmen der Kirchgemeindeversammlungen an die Kirchenpflege, wodurch eine zeitnahe Abwicklung und Publikation sichergestellt werden kann. Bei der nächsten Überarbeitung der Kirchgemeindeordnung soll dieser Beschluss zur Protokollabnahme darin aufgenommen werden.

Hinweis. Gegen das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung steht der Rekurs nicht zur Verfügung. Es kann lediglich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, welche weder frist- noch formgebunden ist.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchgemeindeversammlung delegiert die Abnahme der Protokolle von Kirchgemeindeversammlungen an die Kirchenpflege.